

Mitgliedsantrag

Bitte fülle alle unten angeführten Felder wie angegeben aus.

Datum:

Hiermit trete ich dem Verein „Kigebe – Kinder gendersensibel ins Leben begleiten“ bei als (bitte ankreuzen):¹

ordentliches Mitglied Fördermitglied

Vorname:

Nachname:

E-Mail-Adresse*:

**bitte nur ausfüllen, wenn du in unseren Newsletter aufgenommen werden willst und regelmäßig Informationen über den Verein und unsere Treffen erhalten willst.*

Zahlungsmodalitäten:

Ordentliches Mitglied: 25 Euro / Jahr

Fördermitglied: Unterstützung von kigebe mit EUR jährlich

Überweisung auf: Kigebe – Kinder gendersensibel ins Leben begleiten
IBAN: AT51 2011 1843 9322 7600 BIC: GIBAATWWXXX

Datenschutzerklärung:

Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass meine Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert werden und für die vereinsinterne Kommunikation verarbeitet werden dürfen. Ich stimme zu, dass meine E-Mail-Adresse für den Newsletter-Versand in eine Liste von mailchimp eingetragen wird, von der ich mich jederzeit wieder austragen kann. Darüber hinaus werden meine Daten nicht an Dritte weiter gegeben.

Unterschrift:

Bitte digitalisierte Unterschrift einfügen oder ausgedruckt unterzeichnen.

¹ Ein Beitritt als ordentliches Mitglied ist empfohlen, wenn du dich aktiv am Verein beteiligen willst und an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilnehmen möchtest. Auch als ordentliches Mitglied kann die Beitragshöhe an deine finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Für den Soli-Beitrag kontaktiere uns einfach. Eine Fördermitgliedschaft ist empfohlen, wenn du den Verein unterstützen möchtest, aber nicht an Versammlungen teilnehmen kannst oder willst.

Auszug aus den Statuten:

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Reine Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und nicht für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung erforderlich sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische und rechtsfähige Personen werden, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Es besteht die Möglichkeit, eine solidarische Umlage für den Beitrag in Anspruch zu nehmen, wenn die eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht ausreichen und eine Mitgliedschaft sonst nicht möglich wäre.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. [...]

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und können zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitteilung muss spätestens einen Monat vorher per Brief oder Mail eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unangemessenen Verhaltens, also solchem, das der Grundhaltung und den Grundwerten des Vereins widerspricht, verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.